

Exemplar genehmigt am 11. Dezember 2021

(Version 2.0)

Darlehensreglement

der Genossenschaft residenz60plus

Präambel:

Männliche Formulierungen in diesem Text gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
1.1	Eigenfinanzierung	3
1.2	Zinsvorteil.....	3
2	Darlehensvertrag	3
2.1	Vertragsparteien	3
2.2	Voraussetzungen / Einschränkungen	3
2.3	Darlehensarten	3
3	Einzahlungen	4
3.1	Mindest- und Höchsteinzahlungen	4
3.2	Einzahlungskonto.....	4
3.3	Barzahlungen.....	4
4	Verzinsung	4
4.1	Beginn der Verzinsung	4
4.2	Zinsgutschriften.....	4
4.3	Ende der Verzinsung	4
4.4	Kontoauszug.....	4
5	Zinssatz	5
5.1	Festsetzung.....	5
5.2	Festsetzungskriterien.....	5
6	Rückzahlungen / Kündigungsfristen	5
6.1	Rückzahlungen	5
6.2	Verrechnung / Amortisation	5
6.3	Höhe der Rückzahlungen	5
6.4	Reglementänderung	5
6.5	Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft.....	6
6.6	Todesfall eines Darlehensgebers.....	6
7	Haftung	6
8	Verwaltung	6
9	Rechnungsprüfung	6
10	Geheimhaltungspflicht	6
11	Inkrafttreten und Geltungsbereich	7
11.1	Inkrafttreten.....	7
11.2	Reglementänderungen.....	7

1 Zweck

1.1 Eigenfinanzierung

Die Darlehenskasse der Genossenschaft dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft durch die Gewährung von Darlehen seitens der Genossenschafter und Drittpersonen.

Ihr Bestand wird jährlich im Rahmen der Genossenschaftsrechnung ausgewiesen.

1.2 Zinsvorteil

Bei einem verzinsten Darlehen wird ein Zinsvorteil für die Darlehensgeber angestrebt.

2 Darlehensvertrag

2.1 Vertragsparteien

Als Darlehensgeber sind alle Genossenschaftsmitglieder berechtigt, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil einbezahlt haben. Natürliche und juristische Personen können der Genossenschaft auch ohne Mitgliedschaft Darlehen gewähren.

Darlehensnehmerin ist die Genossenschaft residenz60plus.

2.2 Voraussetzungen / Einschränkungen

Darlehen können nur in Absprache mit dem Genossenschaftsvorstand angenommen werden. Der Genossenschaftsvorstand regelt mit den Darlehensgebern die Verbindlichkeiten mittels eines Darlehensvertrages. Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

2.3 Darlehensarten

Bei den Darlehen wird unterschieden nach:

- a) Privatarlehen (Darlehen von natürlichen oder juristischen Personen, welche keine Genossenschafter sind)
- b) Mitgliederdarlehen (Darlehen von Genossenschaftern)
- c) Mieterdarlehen (Darlehen von Genossenschaftern, das mittels Mietzinsreduktion amortisiert werden kann)

Diese Darlehen sind nachrangig in der aufgeführten Reihenfolge zu Darlehen von anderen Kreditgebern (z. B.: Bankinstitute, Fonds de roulement).

3 Einzahlungen

3.1 Mindest- und Höchsteinzahlungen

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird die Höchsteinzahlung pro natürliche Person auf CHF 250'000 begrenzt. Bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand über den Maximalbetrag.

Der Minimalbetrag eines Darlehens ist CHF 10'000.

3.2 Einzahlungskonto

Einzahlungen haben spesenfrei auf das Genossenschaftskonto zu erfolgen.

3.3 Barzahlungen

Es besteht kein Bargeldverkehr.

4 Verzinsung

4.1 Beginn der Verzinsung

Die Darlehen werden ab Eingang auf dem Genossenschaftskonto (Valutadatum) verzinst.

4.2 Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer den Darlehensgebern im darauffolgenden Monat auf das von ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.

4.3 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

4.4 Kontoauszug

Den Darlehensgebern wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.

Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

5 Zinssatz

5.1 Festsetzung

Der Zinssatz wird vom Genossenschaftsvorstand zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und gilt jeweils für das ganze Jahr.

5.2 Festsetzungskriterien

Die Höhe des Zinssatzes bewegt sich zwischen dem aktuellen Hypo-Referenzzins und dem Zins eines Sparkontos.

Die Verzinsung des Darlehens darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

6 Rückzahlungen / Kündigungsfristen

6.1 Rückzahlungen

Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bankkonto.

6.2 Verrechnung / Amortisation

Darlehensgeber, welche Mieter einer Genossenschaftswohnung sind, können anstelle von Rückzahlungen beim Mieterdarlehen bis zu 50% des Mietzinses verrechnen lassen. Die Einzelheiten über die Amortisation des Darlehens werden im Mietvertrag festgehalten.

6.3 Höhe der Rückzahlungen

Die Darlehenskasse leistet ordentliche Rückzahlungen mit folgenden Kündigungsfristen:

- Rückzahlungen bis CHF 30'000 erfordern eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- Rückzahlungen über CHF 30'000 erfordern eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

Gestaffelte Kündigungen treten erst nach Ablauf der Frist zu einer vorangehenden Kündigung in Kraft.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder ausserordentlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft die Rückzahlungen vorübergehend einschränken oder entsprechend ihrer Finanzkraft kürzen bzw. die Kündigungsfristen verlängern.

6.4 Reglementänderung

Reglementänderungen gemäss Punkt 11.2 gelten nach dessen Inkrafttreten für alle Darlehensverträge und werden den Darlehensgebern schriftlich angezeigt.

6.5 Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft

Die Kündigung der Genossenschafts-Mitgliedschaft gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Kündigungsfristen gemäss Punkt 6.3 dieses Reglements.

6.6 Todesfall eines Darlehensgebers

Stirbt ein Darlehensgeber, so ist das Darlehen innerhalb eines Jahres nach Antritt der Erbschaft durch die rechtmässigen Erben zu kündigen. Es kann jedoch auch durch eine Genossenschafts-Mitgliedschaft der Erben weitergeführt werden.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse gegenüber den Darlehensgebern haftet die Genossenschaft nur mit ihrem Genossenschaftsvermögen. Eine Privathaftung der Genossenschafter bzw. der Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden tragen die Darlehensgeber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8 Verwaltung

Die Führung der Kasse obliegt der Finanzverwaltung der Genossenschaft.

9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft.

10 Geheimhaltungspflicht

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung der Genossenschaft wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

11 Inkrafttreten und Geltungsbereich

11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der Genossenschaft residenz60plus am 05.01.2021 genehmigt worden und ist seit 01.04.2021 in Kraft. Das Inkrafttreten von Reglementänderungen unterliegt Punkt 11.2 dieses Reglements.

11.2 Reglementänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die vorliegende Version wurde an der Generalversammlung vom 11. Dezember 2021 beschlossen.

Reglementänderungen treten drei Monate nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Zofingen, 11. Dezember 2021

Der Präsident:



.....
sig. Eduard Bossert

Der Aktuar:



.....
sig. René Barfuss

Verzeichnis Reglementänderungen

Version	Datum	Beschrieb	Genehmigung
1.0	05.01.2021	Erstellung	GV Jan. 2021
2.0	11.12.2021	Erster Absatz in Art. 1.1 ergänzt. Erster Absatz in Art. 2.1 ergänzt. «angenommen» in Art. 2.2 geändert. Artikel 2.3 hinzugefügt. Erster Absatz in Art. 3.1 ergänzt. Letzter Satz in Art. 5.2 entfernt. «Mietvertrag» in Art. 6.2 geändert.	GV Dez. 2021